

EuGH-Urteil zum Führerscheintourismus

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner Entscheidung vom 26.06.2008 (Urteile des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-329/06 und C-343/06 sowie C-334/06 bis C-336/06; im Internet unter:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-329/06> abrufbar) wichtige Klarstellungen zur Anerkennungspflicht ausländischer Führerscheine gemacht:

- **Deutschland muss grundsätzlich die Führerscheine anderer EU-Mitgliedsstaaten anerkennen, die seinen Bewohnern nach dem Entzug ihrer deutschen Fahrerlaubnis ausgestellt worden sind.**
- **Deutschland kann jedoch die Anerkennung dieser Führerscheine verweigern, wenn sich aus dem Führerschein selbst oder aus unbestreitbaren Informationen des Ausstellerstaates ergibt, dass der ordentliche Wohnsitz zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Führerscheine nicht im Ausstellerstaat war.**
- **Wird der Führerschein während einer im Heimatstaat laufenden Sperrfrist im Ausland erworben, so kann die Anerkennung dieser Fahrerlaubnis im Heimatstaat stets versagt werden.**

In den zugrunde liegenden Fällen wurden die Fahrberechtigungen wegen Fahrens unter Alkohol- oder Drogeneinfluss entzogen; den Betroffenen wurden 2004 bzw. 2005 tschechische Führerscheine ausgestellt. Zu diesem Zeitpunkt hatten sie ihren Wohnsitz nach wie vor in Deutschland, wie sich zum Teil bereits aus den Angaben im Führerschein ergibt. Die jeweilige Sperrfrist war bereits abgelaufen.

Wegen der Nichtvorlage positiver medizinisch-psychologischer Gutachten wurde den Inhabern der tschechischen Fahrerlaubnis die Berechtigung zum Führen fahrerlaubnispflichtiger Kraftfahrzeuge aberkannt. Die mit der Überprüfung betrauten **Verwaltungsgerichte Sigmaringen und Chemnitz** fragten beim EuGH an, in welchem Umfang die Mitgliedsstaaten befugt sind, es abzulehnen, in ihrem Hoheitsgebiet die von anderen Mitgliedsstaaten ausgestellten Führerscheine anzuerkennen.

Hierzu stellt der EuGH fest, dass ein Mitgliedsstaat generell die von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerscheine **ohne jede vorherige Formalität** anzuerkennen hat, auch wenn dieser andere Mitgliedsstaat nicht dieselben Anforderungen aufstellt, wie sie im Erstgenannten für die ärztliche Untersuchung gelten.

Der EuGH weist darauf hin, dass es **Aufgabe des Ausstellermitgliedsstaates** ist zu prüfen, ob die im Gemeinschaftsrecht aufgestellten Mindestvoraussetzungen erfüllt sind. Folglich ist der Besitz eines von einem Mitgliedsstaat ausgestellten Führerscheins als Nachweis dafür anzusehen, dass der Inhaber dieses Führerscheins am Tag der Erteilung des Führerscheins diese Voraussetzungen erfüllte.

Ferner stellt er klar, dass ein Mitgliedsstaat die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedsstaat **während einer laufenden Sperrzeit** ausgestellten neuen Führerscheins versagen kann.

Dagegen kann ein Mitgliedsstaat die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedsstaat **außerhalb einer Sperrzeit** ausgestellten Führerscheins nicht mit der Begründung ablehnen, dass der Inhaber dieses Führerscheins nicht die Voraussetzungen erfüllt, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedsstaats für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach dem Entzug einer früheren Fahrerlaubnis vorliegen müssen, hier also eine positive MPU.

Der EuGH weist außerdem darauf hin, dass die Mitgliedsstaaten aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs ihre innerstaatlichen Vorschriften über den Entzug der Fahrerlaubnis auf jeden Inhaber eines Führerscheins anwenden können, der seinen ordentlichen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet hat. Diese Befugnis kann jedoch nur aufgrund eines **Verhaltens des Betroffenen nach Erwerb** des von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerscheins ausgeübt werden.

Der EuGH hebt schließlich hervor, dass die Voraussetzung eines einzigen ordentlichen Wohnsitzes die Sicherheit des Straßenverkehrs gewährleistet, um die Einhaltung der Voraussetzung der Fahreignung zu überprüfen. Soweit nicht anhand der von den deutschen Behörden stammenden Informationen, sondern auf der Grundlage von Angaben in den tschechischen Führerscheinen selbst oder anderen **von der Tschechischen Republik herrührenden unbestreitbaren Informationen** feststeht, dass die Wohnsitzvoraussetzung nicht erfüllt war, kann es Deutschland ablehnen, in seinem Hoheitsgebiet diese Fahrberechtigung anzuerkennen. Deutsche Fahrerlaubnisbehörden sind damit auf Hinweise von Behörden aus anderen EU-Ländern angewiesen. Der ADAC fordert in diesem Zusammenhang eine intensivere Zusammenarbeit gerade mit den polnischen und tschechischen Behörden.

Erst mit der Umsetzung der **3. Führerscheinrichtlinie** 2006/126/EG vom 20.12.2006 (Abl. EU L 403/18) wird der Führerscheintourismus endgültig der Vergangenheit angehören. Ein EU-Mitgliedsstaat wird dann keine Fahrerlaubnis mehr ausstellen



dürfen, wenn die Fahrerlaubnis eines anderen Mitgliedsstaates entzogen wurde. Sollte dennoch ein neuer Führerschein im Ausland ausgestellt werden, wird dieser nicht mehr anzuerkennen sein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ulrich May".

Ulrich May
Leiter Interessenvertretung Recht

